

Der Bürgermeister

Bauamt

Bearbeiterin  
Frau Zierach

Telefon  
03334 64645  
Telefax  
03334 64255

Hausanschrift  
Breite Straße 40  
16225 Eberswalde

E-Mail  
c.zierach@eberswalde.de  
nur für formlose Mitteilungen, ohne  
digitale Signatur

Internet  
[www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)

Allgemeine Sprechzeiten  
dienstags 8 – 12 Uhr  
und 13 – 18 Uhr  
donnerstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 16 Uhr

Sparkasse Barnim  
BLZ 170 520 00  
Konto 2 510 010 002

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 100 650

DIE LINKE.  
Herrn  
Jörg Schneiderei  
Scheeringerstraße 28  
16227 Eberswalde

Beantwortung der  
AF 1028/2009 zw  
StV am 26.03.09.

Datum 19.03.2009

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

III-65 zie-neu

Betrifft

**Ihre Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung am  
26.03.2009**

**Hier: Baumfällungen nach dem 15. März 2009 in Eberswalde**

Sehr geehrter Herr Schneiderei,

bezüglich der oben genannten Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit.

- Liegen für die Baumfällarbeiten im Nebenbereich der L 200 zwischen Eberswalde und Spechthausen solche gesonderten Genehmigungen vor?  
Wenn ja, womit wird diese gesonderte Genehmigung begründet?**

Die gefälltten Bäume standen auf den Grundstücken der Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstücke 73 und 318. Diese Flurstücke sind Mischwaldflächen, die sich im Eigentum des Landesbetriebes Forst befinden.

Laut Brandenburgischer Baumschutzverordnung § 2 (1) Punkt 6 findet die Baumschutzverordnung keine Anwendung auf Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

#### **Auszug Landeswaldgesetz § 2 Wald**

„(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche.“

Grundlage für die Brandenburgische Baumschutzverordnung bietet das Brandenburgische Naturschutzgesetz. Hier heißt es in § 34 Nist-, Brut- und Lebensstätten: Es ist unzulässig,

  
Fuss in Eberswalde 5. Juni 2009

Mitglied der  
Arbeitsgemeinschaft  
Regionale  
Entwicklungszentren

1. Bäume, Gebüsch oder Ufervegetation **außerhalb des Waldes** in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen ...

Aus den oben genannten Gründen ist eine Genehmigung für die Fällung der Bäume an der L 200 nicht erforderlich.

Die Stadtverwaltung Eberswalde könnte eine Genehmigung zur Fällung nicht erteilen, da die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Barnim, laut Brandenburgischem Naturschutzgesetz Genehmigungsbehörde ist.

2. **Sollte eine solche Genehmigung nicht vorliegen, handelt es sich offensichtlich um einen Verstoß gegen geltende gesetzliche Bestimmungen, der durch die erfolgte Mitteilung der Stadtverwaltung eine scheinbare Legitimation erhalten hat. Die Stadtverwaltung würde auf diese Weise fahrlässig zum Mittäter bei einem Gesetzesverstoß.**

Entsprechend Beantwortung der Frage 1 ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Es handelt sich nicht um einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen.


**Gibt es innerhalb der Stadtverwaltung Vorkehrungen, dass solche Verstöße erkannt und abgewiesen werden?**

**Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Organisation innerhalb der Stadtverwaltung in Hinblick auf die angesprochene Problematik zu verbessern:**

Die Sachbearbeiter/innen des Bauamtes sind angehalten, auf die Vegetationszeiten zu achten. Sollte es Fragen geben, ist eine Sachbearbeiterin für die Prüfung verantwortlich. Die Entscheidungen werden dann mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmt. Zudem werden Firmen, die verkehrsrechtliche Ausnahmen beantragen, innerhalb der Vegetationszeit an die UNB verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Erüger  
Baudezernent